

§ 8 BaustellV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

Bundesrecht

Titel: Verordnung über Sicherheit und
Gesundheitsschutz auf Baustellen
(Baustellenverordnung - BaustellV)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BaustellV

Gliederungs-Nr.: 805-3-5

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 8 BaustellV – In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Für Bauvorhaben, mit deren Ausführung bereits vor dem 1. Juli 1998 begonnen worden ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.